

Ein Todesfall – was ist zu tun?

Oftmals herrscht bei Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nachstehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Es ist unser Anliegen, Ihnen in schwieriger Zeit behilflich zu sein.

Eintritt des Todes

Bei einem **Todesfall zu Hause** ist vorerst der Hausarzt oder der Notarzt anzurufen. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.

Bei einem **Todesfall im Spital** werden die amtlichen Formalitäten durch das Spitalpersonal geregelt.

Bei einem **Todesfall im Heim** wird der zuständige Hausarzt oder der Notarzt benachrichtigt. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle

Der Todesfall ist unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Wollerau (Bestattungsamt) persönlich anzumelden (d.h. am nächsten Tag, wenn der Tod in der Nacht oder am nächsten Werktag, wenn der Tod am Samstag, Sonntag oder Feiertag eintritt).

Folgende Dokumente sind bereit zu halten

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original, wenn der Tod zu Hause eingetreten ist.
- Ist der Tod auswärts erfolgt (Heim, Spital usw.), ist wenn möglich, eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen.

ausserdem *sofern möglich*

bei Schweizerbürgern

- Familienbüchlein bzw. Familienausweis (auf Wunsch erfolgt der Eintrag)

bei Ausländern

- Reisepass und Ausländerausweis
- Familienbüchlein bzw. Familienausweis
- Zur Beurkundung des Todesfalles eines ausländischen Staatsangehörigen werden verschiedene Dokumente benötigt. Über die beizubringenden Papiere erteilt das zuständige Zivilstandsamt am Todesort gerne Auskunft.

Zur Anzeige beim Bestattungsamt sind verpflichtet

1. Ehefrau oder Ehemann
2. Kinder oder deren Ehegatten
3. die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsansässige Person
4. die Person, die beim Tode zugegen war

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

Der Bestattungsdienst trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

- Der Bestatter veranlasst das Einsargen, den Leichentransport ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium. Ebenfalls ist dieser für die Anmeldung der Kremation und das Abholen der Urne zuständig.
- Der Bestatter beschriftet das Grabkreuz, welches mit Namen, Geburts- und Todesjahr versehen ist und welches spätestens nach erfolgter Bestattung als provisorische Grabbezeichnung gesetzt wird und beim Setzen des Grabsteins vom Friedhofgärtner entfernt wird.

(Für allfällige Fragen betreffend Beisetzung und deren Fristen steht Ihnen der Bestatter gerne zur Verfügung)

Was bleibt für Sie zu tun nach der Vorsprache auf dem Bestattungsamt

- Kontakt mit dem zuständigen Pfarrer aufnehmen
- Amtliche Publikation der Todesanzeige in den örtlichen Zeitungen
- Druckauftrag für private Todesanzeige (evtl. Vermerk betreffend Blumenabgabe und/oder wohltätige Zuwendungen) und für die Leidzirkulare
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc.)
- Mitteilung an allfälligen Arbeitgeber, Versicherungen, Kranken- und Pensionskasse, Banken, Post, Wohnungsvermieter, Vereinsvorstände, Strassenverkehrsamt, Zeitungs-Abonnement, usw.
- Vorgefundene oder bei einer Bank, einem Anwalt oder sonst wo deponierte letztwillige Verfügungen von Todes wegen (Testamente usw.) dem Erbschaftsamt abgeben oder mit eingeschriebenem Brief zustellen
- Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten (Formulare erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung, AHV-Zweigstelle)
- Das Erbschaftsamt meldet sich betreffend Inventarisierung, vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt oder verändert werden (Ausnahme: offensichtlich vermögenslos). Normale Verwaltung ist erlaubt, Ausweise und Belege aufbewahren. Rechnungen zulasten Nachlass bezahlen (Quittungen aufbewahren)

Kosten

Bei Bestattungen von Gemeindegewohnern übernimmt die politische Gemeinde folgende Kosten:

- des Sarges
- des Einsargens
- der Überführung vom Sterbeort zum Beisetzungsort oder ins Krematorium, im Umkreis bis zu ca. 90 km
- die Aufbewahrungshalle
- der Einäscherung
- der Urne mit Abfüllen
- des Öffnens und Zudeckens des Grabes
- des Grabkreuzes aus Holz leihweise
- das Anbringen der provisorischen Beschriftungstafel an der Abdeckplatte
- das Öffnen und Verschliessen der Urnennische mit der Abdeckplatte

Werden weitergehende Ansprüche gestellt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges oder der Urne usw., müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden. Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der Gebührenordnung zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Die Friedhofskommission benötigt dazu eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnung sowie eine Kopie des Zahlungsnachweises und die Angaben Ihrer Kontonummer.

Für Auswärtige gehen alle Kosten zu Lasten der Angehörigen.

Diverses

Todesurkunde

Die Todesurkunde wird auf Verlangen gegen Gebühr **beim zuständigen Zivilstandsamt am Todesort**, ausgestellt. Die gesetzlichen Erben benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbbescheinigung etc.

Steuerinventar

Das Erbschaftsamt Höfe wird bei jedem Todesfall benachrichtigt. Dieses setzt sich mit den Angehörigen direkt in Verbindung.

Erbbescheinigung

Banken und Grundbuchämter verlangen in der Regel eine Erbbescheinigung. Diese kann beim Einzelrichter des Bezirks Höfe bestellt werden.

Letztwilliger Bestattungswunsch

Für Alleinstehende empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos. Der Bestattungsdienst gibt Ihnen gerne Auskunft und weitere Informationen.

Testament und letztwillige Verfügungen

Letztwillige Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Ehe- und Erbverträge usw.) sind im Todesfall dem Einzelrichter des Bezirks Höfe so bald als möglich einzureichen, wenn diese nicht bereits beim Einwohneramt deponiert sind, die diese direkt dem Einzelrichter einliefern. Der Einzelrichter ist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen zuständig.

Kontakte

Steiner Bestattung Höfe + March

Bahnhofstr. 13
8832 Wollerau

Telefon 044 784 04 23
Pikettnummer 079 693 15 51
E-Mail info@steiner-bestattung.ch
Wir bitten um Voranmeldung für Termine

Bestattungsamt

Hauptstrasse 15
8832 Wollerau

Yvonne Schatt
Telefon 043 888 12 03
E-Mail yvonne.schatt@wollerau.ch

Seelsorgeraum Berg

Hauptstrasse 28
8832 Wollerau

Telefon 044 787 01 70 (Sekretariat)
Fax 044 787 01 71
E-Mail sekretariat@seelsorgeraum-berg.ch

Evang.-ref. Kirchgemeinde Höfe

Hofstrasse 2
8808 Pfäffikon
055 416 03 31 (Notfallnummer)

Sekretariat
Telefon 055 416 03 33 (Sekretariat)
Fax 055 416 03 34
E-Mail sekretariat@ekh.ch

Erbschaftsamt Höfe

Roosstrasse 3
8832 Wollerau

Telefon 044 786 73 49
E-Mail erbschaftsamt@hoefe.ch

Einzelrichter des Bezirks Höfe

Rossstrasse 3
8832 Wollerau

Telefon 044 786 73 73
E-Mail gericht@hoefe.ch

Zivilstandsamt Ausserschwyz

Unterdorfstrasse 9
8808 Pfäffikon

Telefon 055 416 93 00
Fax 055 416 93 09
E-Mail zivilstandsamt@freienbach.ch
(für die Bestellung von zivilstandsamtlichen Dokumenten)